

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88. S. 125. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zweck der Vermaltungen des Reichsberens, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfinanzhaufaufat entstehenden Voranschläge. S. 128.

(Nr. 1707.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88. Vom 30. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 745 207 436 Mark, nämlich

auf 627 211 777 Mark an fortbauernben, und

auf 117 995 659 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 745 207 436 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Reichs-Gesetzl. 1887.

24

Ausgaben zu Berlin den 31. März 1887.